



Liebe Mitglieder,

mit diesem Anschreiben möchten wir Sie ausführlich über den aktuellen Stand in Sachen Besoldung informieren.

Die Bürgerschaft hat am 23. September 2015 das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen beschlossen (Brem.GBl. S. 422). Es wurde am 05.10.2015 verkündet und vollzieht die bereits vor der Bürgerschaftswahl im Mai 2015 zugesagte Anhebung der Bezüge und Versorgungsbezüge um 2,1 % ab dem 01.07.2015 und um 2,3 % ab dem 01.07.2016. Das entspricht der Anfang 2015 zwischen den Tarifparteien des Öffentlichen Dienstes der Länder ausgehandelten Tariferhöhung. So weit, so vermeintlich gut.

Tatsächlich halten wir die Art und Weise, in der dieses Gesetz zustande gekommen ist, für einen Affront gegenüber unserem Verband und letztlich gegenüber allen Beamten im Land Bremen. Die Beteiligungsrechte unseres Verbandes wie auch der anderen Verbände und Gewerkschaften wurden ignoriert. Zugleich hat die Finanzsenatorin die von ihr selbst als verfassungswidrig zu niedrig erkannte Erhöhung der Besoldung mit einer sehr fragwürdigen Auslegung des Besoldungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 für verfassungsgemäß erklärt. Das Besoldungsanpassungsgesetz verletzt damit sowohl den Wortlaut als auch den Geist der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vom 5. Mai 2015.

### **Im Einzelnen:**

Vor der Bürgerschaftswahl vom 10. Mai 2015 sagten Bürgermeister Böhrnsen und Finanzsenatorin Linnert den Gewerkschaften und dem Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte am 14. April 2015 zu, den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst 1:1, allerdings mit viermonatiger Verzögerung, auf Beamte und Richter zu übertragen. Wir haben dies im Prinzip begrüßt, aber zugleich auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, an der sich eine zukünftige Besoldung zu orientieren haben werde.

In dem sich anschließenden Gesetzgebungsverfahren wurde uns wie üblich und rechtlich vorgeschrieben der Entwurf der Finanzsenatorin zur Stellungnahme zugeleitet. In unserer Stellungnahme erklärten wir, dass uns konkrete inhaltliche Aussagen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2015 (2 BvL 17/09 u.a.) nicht möglich seien, da zunächst der Gesetzgeber aufgefordert sei, sich an den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten „Orientierungsrahmen“ zu halten. Wörtlich heißt es in unserer Stellungnahme: „Senat und Bürgerschaft werden daher aufgefordert, schnellstmöglich einen verfassungskonformen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, zu dem der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte dann im Detail Stellung nehmen wird.“

Aufgrund der Neuwahlen kam es nicht mehr zur Beschlussfassung in der Bürgerschaft über das Gesetz. Nur durch Zufall erfuhren wir Anfang September davon, dass der Senat den neuen Gesetzentwurf, der inhaltlich dem alten entsprach, aber ausgiebige Berechnungen enthielt, ohne jede erneute Beteiligung der Verbände und Gewerkschaften beschlossen und an die Bürgerschaft weitergeleitet hatte.

Besonders „originell“ erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Bürgerschaft in dem neuen Gesetzentwurf unsere Stellungnahme vom 12.05.2015 zu dem alten Gesetzentwurf (auszugsweise) als Stellungnahme des Vereins Bremischer Richter und Staatsanwälte präsentiert wurde.

In einem Brief an die Bürgerschaft haben wir noch im September auf die Umgehung unserer Beteiligungsrechte hingewiesen und darum gebeten, uns vor der Beratung über das Gesetz Gelegenheit zu geben, die Zahlen des Finanzressorts zu überprüfen, nachzurechnen und – wie bereits am 12. Mai 2015 angekündigt – dazu Stellung zu nehmen. Wir haben von keiner der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien eine Antwort erhalten. Stattdessen haben sich die Parteien interfraktionell darauf verständigt, die laut Tagesordnung vorgesehene erste Lesung des Gesetzes am 23. September 2015 sogleich mit der zweiten Lesung zu verbinden. Das Gesetz wurde an diesem Tag einstimmig verabschiedet.

Ein solcher Umgang durch Senat und Bürgerschaft widerspricht in jeder Hinsicht dem Gedanken eines offenen und fairen Umgehens der politischen Entscheidungsträger mit den Richtern, Staatsanwälten und Beamten in diesem Land. Zugleich liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen das in § 39a Abs. 1, Abs. 3 des Bremischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 3 des Bremischen Beamtengesetzes normierte Recht der Spitzenorganisationen der Berufsverbände vor. Danach sind die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Grund für dieses die Rechte unseres Verbandes eklatant missachtende Vorgehen erschließt sich uns nunmehr, nachdem wir die Gesetzesbegründung geprüft und die darin aufgeführten Zahlen nachgerechnet haben. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten (nachträglichen) Stellungnahme zu dem Gesetz, die vor allem unser Kollege und Vorstandsmitglied Nikolai Sauer verfasst hat. Ihm gebührt unser besonderer Dank. Die Prüfung der Gesetzesbegründung war mit einem erheblichen Aufwand verbunden, weil sämtliche Berechnungen im Detail nachzurechnen waren. Wichtige Vorarbeiten haben auch die Kollegen Kai Reinhard, Benjamin Bünemann und Sarah Hundsdörfer geleistet. Auch bei Ihnen bedanke ich mich ausdrücklich!

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass die Besoldung in Bremen auch mit der beschlossenen Erhöhung nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig zu niedrig ist – von einer amtsangemessenen Besoldung sind wir ohnehin weit entfernt.

Nun haben wir uns daran gewöhnen müssen, dass die Regierungskoalition in Bremen schon lange nicht mehr bereit ist, Richter und Staatsanwälte amtsangemessen zu bezahlen. Dass die Regierungspolitik in Bremen aber nicht einmal mehr bereit ist, die Entscheidungsträger der dritten Staatsgewalt wenigstens gerade noch verfassungsgemäß zu bezahlen, ist ein Trauerspiel. Die Umgehung unserer Anhörungsrechte zeigt zudem, dass man nicht einmal mehr gewillt ist, sich mit Einwänden der Betroffenen auseinanderzusetzen. Hier gilt offensichtlich nur noch das Prinzip: „Augen zu und durch!“ Leider hat die Opposition in der

Bürgerschaft das offenbar auch nicht erkannt und dem Gesetz zugestimmt, ohne uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **Zum weiteren Vorgehen:**

Wir werden uns weiterhin für Ihre amtsangemessene Besoldung einsetzen. Wir haben die Finanzsenatorin und die Fraktionen in der Bürgerschaft aufgefordert, sich mit unseren Einwänden auseinanderzusetzen und das Besoldungsgesetz nachzubessern.

Unabhängig davon halten wir selbstverständlich unsere Musterklagen aufrecht. Das Verwaltungsgericht hat nunmehr aus den zahlreichen anhängigen Klagen fünf Verfahren ausgesucht, über die es entscheiden will. Eine dieser Klagen ist eine „unserer“ drei Musterklagen zur R-Besoldung, bei den anderen handelt es sich um eine Klage zur W-Besoldung und drei Klagen zur A-Besoldung.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Verfahren – entweder aufgrund einer Vorlage durch das VG oder im Instanzenzug – beim Bundesverfassungsgericht landen werden. Wir haben gute Gründe für die Annahme, dass die Entscheidung zu unseren Gunsten ausgehen wird.

### **Was Sie jetzt tun sollten:**

Wir haben am 11.12.2013 mit der Senatorin für Finanzen eine Vereinbarung über die Ruhendstellung von Widersprüchen gegen die Besoldung getroffen. Zu Ihrer Kenntnis fügen wir diese in der Anlage bei. Wenn Sie nach diesem Datum bereits einen Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt haben, müssen Sie dies nach dem Wortlaut der Vereinbarung nicht erneut tun, um ihre Rechte zu wahren. Wir empfehlen Ihnen gleichwohl, vorsorglich jedes Jahr unter Hinweis auf die getroffene Mustervereinbarung neu Widerspruch einzulegen. Zu diesem Zweck **fügen wir in der Anlage einen Musterwiderspruch** bei.

**Neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen empfehlen wir dringend, in jedem Fall den Widerspruch bis zum 31.12.2015 erstmalig einzulegen.**

Wir werden Sie wie gewohnt informieren, wenn es Neuigkeiten zur Besoldung gibt.

Mit kollegialen Grüßen

Andreas Helberg